



**Prüfbereiche der
Hochschulinternen Programmakkreditierung
lehramtsbezogener Studiengänge**

**mit Referenzen zu
Leitlinien und Kriterien externer Organisationen
sowie zu
Beschlüssen/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam**

Stand: 29.08.2017

Bearbeiter: Zentrum für Qualitätsentwicklung, Bereich Hochschulstudien

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen ¹	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam ¹
1. Studiengangskonzept		
<p>1.1 Ziele des Studienprogramms <i>Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält Angaben zu fachlichen, methodischen, personalen Kompetenzen und zukünftigen Berufsfeldern.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.1 Qualifikationsziele: „Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, • Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, • Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement • und Persönlichkeitsentwicklung.“ <p>AR-Regeln, 2.3 Studiengangskonzept: „Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.“</p> <p>ESG, 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge werden so gestaltet, dass ihre Qualifikationsziele auf die Strategie der Institution abgestimmt sind und die gewünschten Lernergebnisse klar definiert sind.“</p> <p>LSV, § 5 Inhaltliche Anforderungen, Abs. 3: „Das Studium der Fächer umfasst die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen sowie die fachdidaktischen Studien in dem jeweiligen Fach. Sie sollen auch Aspekte der inklusiven Bildung berücksichtigen.“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 3 Studiengangsprofile: „In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt“, um „eine breite wissenschaftliche Qualifizierung“ sicherzustellen. „Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach Profiltypen ‚anwendungsorientiert‘ und ‚forschungsorientiert‘ differenziert werden.“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 2 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge: „In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung.“</p>	<p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „Kompetenzorientierung von Lehre, Studium und Prüfungssystem“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</p> <p>BAMALA-O, § 4 Bestimmung der Ziele im Studium, Abs. 1, 2 u. 5: „Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft. [...] Das Lehramtsstudium befähigt dazu, auf bildungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen als Lehrkraft zu arbeiten. Es befähigt die Studierenden ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates. [...] Die Qualifikationsziele müssen dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen und beziehen sich vor allem auf die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, - Berufsbefähigung, - Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe und - Persönlichkeitsentwicklung. <p>Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.“</p> <p>BAMALA-SPS, § 2 Ziele, Abs. 3: „Die schulpraktischen Studien sollen neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten auch genutzt werden, um die individuelle Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers festzustellen.“</p> <p>Planungskonzeption für MA, 2.2 Qualitative/fachliche Anforderungen: „Es liegen hinreichende und detaillierte Begründungen und Belege für die angestrebten Berufsfelder vor. Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet.“</p>

¹ Erläuterungen und Quellenverweise in der Übersicht auf S. 23f.

	<p>KMK-Strukturvorgaben, A 5 Abschlüsse: „Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen.“</p> <p>AR 95/2010, 1. Inhaltliche Anforderungen: Der Bachelorabschluss besitzt „ein selbstständiges berufsqualifizierendes Profil. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind demnach so zu bestimmen, dass mit dem Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann. Für einen Bachelorabschluss, der in einem konsekutiven Modell der Lehrerbildung selbst nicht die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglicht, sind in den Qualifikationszielen weitere, auch außerschulische Berufsfelder zu nennen. Die Reflexion polyvalenter Ziele auch im Masterstudiengang erscheint sinnvoll, insbesondere wenn nicht alle Absolventen in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.“</p>	
<p>1.2 Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung (Konzept) <i>Zur Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden wurden Empfehlungen von Fachverbänden, des Wissenschaftsrats, Standards von Fachgesellschaften, Erfahrungen anderer Universitäten usw. bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.1 Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele beziehen sich neben anderen Bereichen auf die „wissenschaftliche [...] Befähigung“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 3 Studiengangsprofile: „In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt.“</p> <p>KMK-Standards Fachwissenschaft / FD / KMK-Standards BiWi</p> <p>ESG, 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge [...] nutzen externe Expertisen und Referenzpunkte.“</p>	<p>Interne Programmakkreditierung: Die Qualitätsanforderungen zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualifizierung werden dann als erfüllt angesehen, wenn bei der Konzeption des Studiengangs einschlägige Empfehlungen berücksichtigt wurden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der KMK-Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften.</p>
<p>1.3 Sicherung der beruflichen Befähigung (Konzept) <i>Zur Sicherung der Berufsbefähigung und der Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden wurden bei der Konzeption des Studiengangs bzw. werden im laufenden Betrieb die Anforderungen des Arbeitsmarkts durch die Beteiligung von Vertretern aus den Berufsfeldern berücksichtigt bzw. Empfehlungen von Vertretern der Berufspraxis, Berufsverbände usw. eingebunden.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.1 Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele beziehen sich neben anderen Bereichen auf „die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 2 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge: „In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung.“</p> <p>KMK-Standards Fachwissenschaft / FD / KMK-Standards BiWi</p> <p>BbgLeBiG, § 1 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung, Abs. 1 u. 2: „Die Lehrer-</p>	<p>BAMALA-O, § 4 Bestimmung der Ziele im Studium, Abs. 1: „Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft.“</p> <p>Planungskonzeption für MA, 2.2 Qualitative/fachliche Anforderungen: „Es liegen hinreichende und detaillierte Begründungen und Belege für die angestrebten Berufsfelder vor.“</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Die Qualitätsanforderungen zur Sicherung der beruflichen Befähigung werden dann als erfüllt angesehen, wenn bei der Konzeption des Studiengangs die Bedarfe des Arbeitsmarktes (z.B. durch Studien, Einbindung von Berufspraxisvertretern) berücksichtigt wurden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der KMK-Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung</p>

	<p>bildung hat das Ziel, für die Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Sie gewährleistet den Aufbau, die Aktualisierung und die Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und qualifiziert die Lehrkräfte, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen.“</p> <p>ESG, 1.1 Strategie für die Qualitätssicherung: „Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden.“ („[D]er Begriff Interessengruppen [...] schließt auch externe Interessenvertreter ein, wie beispielsweise Arbeitgeber und externe Partner der Hochschulen.“)</p> <p>ESG, 1.7 Informationsmanagement: „Die Hochschulen stellen sicher, dass sie für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevante Daten erheben, analysieren und nutzen.“ „Folgende Daten sind relevant: [...] Berufswege der Absolventinnen und Absolventen.“</p>	<p>der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften.</p>
<p>1.4 Lehr- und Forschungsk Kooperationen <i>Es sind Kooperationen mit anderen Disziplinen innerhalb der Universität, mit anderen Hochschulen (auch im Ausland, insbesondere zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten) und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vorhanden.</i></p>	<p>Bologna-Erklärung: Eines der vorrangigen Ziel zur Erreichung des europäischen Hochschulraumes ist die „Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme“.</p>	<p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „Weiterentwicklung der forschungsbasierten Lehre im Kontext des Forschungsnetzwerks ‚Pearls‘“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</p> <p>Internationalisierungsstrategie: Internationale Kooperationen sollen durch die Einbettung in Schwerpunktregionen erleichtert werden, um „die Anzahl der davon profitierenden Mitglieder der Universität zu erhöhen“.</p>
<p>1.5 Ziele und Aufbau des Studienprogramms („Zielkongruenz“) <i>Die Module sind geeignet, die formulierten Ziele des Studiengangs zu erreichen. Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen sollte darauf geachtet werden, dass das Zweitfach nicht aus einer reinen Subtraktion des Erstfaches besteht, sondern einen gewissen Grad an Eigenständigkeit aufweist. Dies könnten z.B. Module sein, die speziell für Studierende des Zweitfaches angeboten werden.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.3 Studiengangskonzept: „Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.“</p>	<p>BAMALA-O, § 4 Bestimmung der Ziele im Studium, Abs. 5: „Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.“</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen sind die verschiedenen Kombinationshäufigkeiten (und damit ggf. unterschiedliche Berufsfelder) von Erst- und Zweitfach berücksichtigt worden.</p>

<p>1.6 Zugang zum Studium und Studieneingang <i>Die Zugangsvoraussetzungen sind sinnvoll bezogen auf die Anforderungen des Studiums. Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Es sind Elemente enthalten bzw. Informationen veröffentlicht, die Studieninteressierten die Möglichkeit geben, die Studieninhalte mit den eigenen Erwartungen an das Studium zu spiegeln und Studienanfänger einen erfolgreichen Start in das Studium ermöglichen. Bei der Entscheidung für das Studium an der Universität Potsdam spielt die Qualität/Spezifik des Studiengangs eine wichtige Rolle.</i></p>	<p>ESG, 1.4 Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss: Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z. B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 2 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge: „In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betont werden.“ (Hervorhebung im Original)</p> <p>AR-Regeln, 2.3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept „legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulischen erbrachten Leistungen“.</p> <p>AR-Regeln, 2.4 Studierbarkeit: „Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen.“</p> <p>AR-Regeln, 2.8 Transparenz und Dokumentation: „Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.“</p>	<p>BAMALA-O, § 21a Zugang und Zulassung Studium, Abs. 1 u 2.: „Den Zugang zum Bachelorstudium regelt § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG. [...]Den Zugang und die Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudium regelt eine Ordnung an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM).“</p>
<p>1.7 Studiengangsbezogene Kooperationen <i>Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts? Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Nicht relevant für LA-Studiengänge, ansonsten standardmäßig folgende Abfrage:</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen: „Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.“</p>	

<p>1.8 Profil des Studiengangs (nur für Masterstudiengänge) <i>Der Masterstudiengang verfügt über ein eigenständiges Profil; Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet und berücksichtigen wenigstens zwei der im Hochschulentwicklungsplan von der Universität Potsdam beschlossenen Strukturmerkmale (integrierter Auslandsaufenthalt, Praktikum, integrierter Master-PhD-Studiengang, interdisziplinärer Studiengang, Teilzeiteignung, berufsbegleitender Studiengang, Kooperation mit AuFE, gemeinsamer Studiengang mit einer anderen Hochschule).</i></p>	<p>KMK-Strukturvorgaben, A 3 Studiengangsprofile: „Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach Profiltypen ‚anwendungsorientiert‘ und ‚forschungsorientiert‘ differenziert werden.“</p>	<p>BAMALA-O, § 28 Arten des Masterstudiums: „Lehramtsbezogene Masterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge.“</p> <p>Planungskonzeption für MA, 2.2: Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet. Wenn der Studiengang mit einem Profilbereich der UP oder einem Forschungsschwerpunkt der Fakultät verbunden ist, wird dies erläutert.</p> <p>Planungskonzeption für MA, 2.2: Der Studiengang berücksichtigt wenigstens zwei der im Hochschulentwicklungsplan von der UP beschlossenen Strukturmerkmale (integrierter Auslandsaufenthalt, Praktikum, integrierter Master-PhD-Studiengang, interdisziplinärer Studiengang, Teilzeiteignung, berufsbegleitender Studiengang, Kooperation mit AuFE, gemeinsamer Studiengang mit einer anderen Hochschule)</p>
--	--	---

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
2. Aufbau des Studiengangs		
<p>2.1 Wahlmöglichkeiten <i>Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, eigene Schwerpunkte zu setzen und eigene Interessen zu verfolgen und so Einfluss auf die individuelle Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung zu nehmen. Möglichkeiten zur Spezialisierung im entsprechenden Wahlpflichtbereich können zudem ein Auslandsstudium erleichtern (wobei die Spezialisierung dann im Ausland erfolgen kann). Die Zufriedenheit der Studierenden hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs fließt mit in die Betrachtung ein.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.1 Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele beziehen sich neben anderen Bereichen auf die „Persönlichkeitsentwicklung“, die durch den Wahlbereich und die Schwerpunktsetzung unterstützt werden soll.</p>	<p>BAMALA-O, § 22 Dauer und Gliederung des Studiums, Abs. 3: „Das Studium gliedert sich in Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodule, die im Modulkatalog der jeweiligen fachspezifischen Ordnung aufzuführen sind.“</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Die Qualitätsanforderungen für den Prüfbereich „Wahlmöglichkeiten“ werden dann als erfüllt angesehen, wenn der Pflichtbereich im gesamten Curriculum 75 % nicht überschreitet.</p>
<p>2.2 Konzeption der Module <i>Die Beschreibungen der Module enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudiumszeiten) sowie Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform und -umfang). Die einzelnen Module bilden inhaltlich und thematisch zusammenhängende Einheiten und sind zeitlich abgerundet; sie lassen sich gegeneinander abgrenzen, stellen aber im Sinne der Studiengangskonzeption in ihrer Gesamtheit ein kohärentes Curriculum dar.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept „ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, 1.1 Modularisierung: „In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. [...] Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls Lehrformen Voraussetzungen für die Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Leistungspunkte und Noten Häufigkeit des Angebots von Modulen Arbeitsaufwand Dauer der Module.“ <p>ESG, 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge werden so gestaltet, dass ihre Qualifikationsziele auf die Strategie der Institution abgestimmt sind und die gewünschten Lernergebnisse klar definiert sind; [...]definieren den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, beispielsweise im ECTS [...]“</p>	<p>BAMALA-O, § 5 Module und Studienverlauf Abs. 1 u. 2: „Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen.“ „Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenen Leistungspunkte in der fachspezifischen Ordnung zu beschreiben. Zur besseren Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in der fachspezifischen Ordnung in einem Modulkatalog zusammengefasst. Die Beschreibung eines Moduls im Modulkatalog muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, - Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), - Lehrformen (einschließlich Kontaktzeit in Semesterwochenstunden), - Voraussetzungen für die Teilnahme auf Modulebene, - Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsnebenleistungen, Form der Modulprüfung und ggf. Anzahl und Form(en) der Modulteilprüfungen), - Arbeitsaufwand für das Modul (gemessen in Leistungspunkten und/oder Selbstlernzeit in Zeitstunden), - Häufigkeit des Angebots, - Anbietende Lehreinheit(en).“

	<p>ESG, 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: „Die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe werden im Voraus bekannt gegeben[...].“</p> <p>ESG, 1.8 Öffentliche Information: „Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge. [...] Daher informieren Hochschulen über ihre Aktivitäten – unter anderem über ihre Studiengänge und Auswahlkriterien, die vorgesehenen Lernergebnisse der Studiengänge, die Qualifikationen, die sie verleihen, die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren, die Erfolgsquoten, die den Studierenden angebotenen Lernmöglichkeiten sowie die Berufslaufbahnen von Absolventinnen und Absolventen.“</p>	
<p>2.3 Konzeption der Veranstaltungen <i>Zu den Zielen von Bachelor- und Masterprogrammen gehört der Erwerb verschiedener Kompetenzen. Vor diesem Hintergrund sollten Studierende während des Studiums die Chance erhalten, in verschiedenen Veranstaltungsformen zu lernen. In einem Studium, das z.B. fast ausschließlich aus Vorlesungen besteht, dürfte das eigenständige, entdeckende Lernen nicht ausreichend gefördert werden können. Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sind aufeinander abgestimmt.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept „sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, 2 b) Lehrformen: „Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen.“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, 1.1 Modularisierung: Module „können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning, Lehrforschung etc.). [...] Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren.“</p>	<p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „Kompetenzorientierung von Lehre, Studium und Prüfungssystem“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Die Qualitätsanforderungen für den Prüfbereich „Konzeption der Veranstaltungen“ werden dann als erfüllt angesehen, wenn im fachwissenschaftlichen Studium nicht mehr als 75% in derselben Veranstaltungsform gelehrt werden und die Kohärenz von Modulzielen und Veranstaltungen innerhalb eines Moduls gegeben ist.</p>
<p>2.4 Studentische Arbeitsbelastung <i>Pro Semester ist ein Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Für ein universitäres Studium, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass über die Präsenzzeit hinaus eine umfassende Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, sollte die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen für den Erwerb von 30 Leistungspunkten in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen 22 Semesterwochenstunden und bei naturwissenschaftlichen Studiengängen 28 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Der veranschlagte Arbeitsaufwand entspricht der Realität: Die Studienanforderungen sind in der dafür vorgesehenen Zeit erfüllbar, die Zeiten für das Selbststudium werden berücksichtigt.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.4 Studierbarkeit: „Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: [...] die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation.“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, 1.3 Vergabe von Leistungspunkten: „Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester.“</p>	<p>BAMALA-O, § 6 Leistungspunkte, Abs. 2 u. 3: „Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl die Kontaktzeit als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie praktische Studienabschnitte.“ „Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte vorgesehen.“</p> <p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „konsequente Einlösung des Anspruchs eines strukturierten Studiums mit studierbaren Curricula und planbaren Abschlüssen in der Regelstudienzeit“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und</p>

		<p>Studium</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Die Qualitätsanforderungen für den Prüfbereich „Studentische Arbeitsbelastung“ werden dann als erfüllt angesehen, wenn für ein Semester 30LP (bei BA: +/- 2LP; bei MA: +/- 3LP) vorgesehen sind und wenn die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen für den Erwerb von 30 LP in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen 22 SWS und bei naturwissenschaftlichen Studiengängen 28 SWS nicht überschreitet.</p>
<p>2.5 Ausstattung <i>Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der personellen sowie der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.7 Ausstattung: „Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.“</p> <p>ESG, 1.6 Lernumgebung: „Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.“</p> <p>AR 95/2010, 5. Ausstattung: „[D]ie Hochschule [legt] die Ausstattung der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken dar. Sind an der Umsetzung der Studiengänge sogenannte Zentren der Lehrerbildung beteiligt, dokumentiert die Hochschule deren Aufgaben und beschreibt deren Beitrag an der Konzeption, Umsetzung und Durchführung des Studiengangs.“</p>	

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
3. Prüfungssystem		
<p>3.1 Prüfungsorganisation <i>Die Prüfungen sind so organisiert, dass sich die Prüfungslast über das Studium verteilt und keine „Belastungsspitzen“ entstehen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ansonsten werden zumindest verschiedene Formen bei den Teilprüfungen angewandt. Pro Semester bzw. für den Erwerb von 30 Leistungspunkten sollten nicht mehr als 6 Prüfungsleistungen gefordert werden. Der Umfang der Vorleistungen (Studienleistungen) ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Leistungsanforderungen im Studium und der Schwierigkeitsgrad der (Modul-)Prüfungen sind angemessen.</i></p>	<p>BbgLeBiG, § 3 Lehramtsstudium, Abs. 5: „Das Studium gliedert sich in Module, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Modulabschlussprüfung).“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, 1.1 Rahmenvorgaben: „Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. [...] Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.“</p> <p>LSV, § 2 Strukturelle Anforderungen, Abs. 3: „Die lehramtsbezogenen Studiengänge gliedern sich in Module, die studienbegleitend jeweils durch eine Modulabschlussprüfung abzuschließen sind. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die inhaltlichen Anforderungen oder der Umfang eines Moduls es erfordern, kann die Modulabschlussprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Soweit ein Modul überwiegend praktische Studien umfasst, kann anstelle der Benotung der zu erbringenden Prüfungsleistung die Feststellung erfolgen, ob sie bestanden oder nicht bestanden wurde.“</p> <p>AR-Regeln, 2.4 Studierbarkeit: „Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation [...]“</p> <p>AR-Regeln, 2.5 Prüfungssystem: „Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.“</p> <p>AR-Auslegungshinweise, 4. Zu Modulteilprüfungen „Abweichungen von der Regel, dass Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sind also dann möglich, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.“</p>	<p>BAMALA-O, § 5 Module und Studienverlauf, Abs. 2: „Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Prüfung (Modulabschlussprüfung) abzuschließen, für die eine Note zu erteilen ist. Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Studienabschnitte umfassen, können ohne Benotung („mit Erfolg“, „ohne Erfolg“ bestanden) bewertet werden.“</p> <p>BAMALA-O, § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen, Abs. 2: „Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen.“</p> <p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „konsequente Einlösung des Anspruchs eines strukturierten Studiums mit studierbaren Curricula und planbaren Abschlüssen in der Regelstudienzeit“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</p>
<p>3.2 Kompetenzorientierung der Prüfungen <i>Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Entspre-</i></p>	<p>LSV, § 2 Strukturelle Anforderungen, Abs. 4: „Die Prüfungsanforderungen und -formen sind an den im jeweiligen Modul zu erreichenden Kompetenzen auszurichten. In den jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengängen sollen die</p>	<p>BAMALA-O, § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen, Abs. 2 u. 3: „Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können [...] in Form von mündlichen Prüfungen,</p>

<p><i>chend dieser Qualifikationsziele wird die Form der Prüfung gewählt. Jede Prüfungsform prüft also spezifische Kompetenzen ab (das Schreiben einer Hausarbeit erfordert andere Kompetenzen als das Halten eines Referats oder das Bestehen einer Klausur). Studierende sollten also zur Erlangung komplexer Fähigkeiten im Laufe ihres Studiums mit verschiedenen Prüfungsformen konfrontiert werden. Daher sollten nicht mehr als 75 % der Prüfungen in derselben Prüfungsform durchgeführt werden.</i></p>	<p>unterschiedlichen Prüfungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.“</p> <p>AR-Regeln, 2.5 Prüfungssystem: „Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.“</p> <p>ESG, 1.3 Studienzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: „Die Prüfung ermöglicht den Studierenden zu zeigen, in welchem Umfang sie die gewünschten Lernergebnisse erreicht haben.“</p>	<p>Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Für eine Modul(teil)prüfung dürfen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog der fachspezifischen Ordnung maximal drei unterschiedliche Prüfungsformen bestimmt werden. Innerhalb eines Semesters sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden. Die Prüfungsform ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.“ „[D]ie Modulprüfung [ist] auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen.“</p> <p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „Kompetenzorientierung von Lehre, Studium und Prüfungssystem“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium.</p>
--	--	---

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
4. Internationalität		
<p>Internationale Ausrichtung des Studiengangs <i>Der Studiengang berücksichtigt die Internationalisierungsstrategie der Universität und sollte idealerweise entsprechende internationale Elemente enthalten. Das Studium sollte im Sinne der Bologna-Erklärung (Verbindung des Europäischen Hochschulraums und des Europäischen Forschungsraums) die Studierenden befähigen, im Anschluss im Ausland zu arbeiten bzw. zu studieren. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf fremdsprachige Fachkommunikation.</i></p>	<p>Bologna-Erklärung: Eines der vorrangigen Ziel zur Erreichung des europäischen Hochschulraumes ist die „Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem: „Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.“</p>	<p>Internationalisierungsstrategie: „Zur Vorbereitung der Studierenden auf einen international agierenden Arbeitsmarkt soll die Zahl der Auslandsmobilitäten deutlich gesteigert werden.“ „Der gezielte Aufbau von Mehrsprachigkeit und interkultureller Kompetenz, die Beteiligung an internationalen E-Learning-Projekten sowie eine Erhöhung der Dozentenmobilität, die ihre Erfahrungen an die Studierenden weiterreichen, gehören maßgeblich zum Portfolio der <i>Internationalization at Home</i> aller Studierenden.“ (Hervorhebung im Original)</p>
<p>4.2 Förderung der Mobilität im Studium <i>Eines der drei Hauptziele des Bologna-Prozesses ist die Förderung von Mobilität. Mobilität im Studium kann hochschulseitig insbesondere gefördert werden durch entsprechende Beratungsangebote, Wahlpflichtbereiche, die auch im Ausland studiert werden können, eine geringe Verknüpfung von Modulen, der Möglichkeit, Module innerhalb eines Semesters abzuschließen (vgl. 5.2), und eine wohlwollende Anerkennungspraxis, die dann gegeben ist, wenn die Gleichwertigkeit der Kompetenzen und nicht der Studieninhalte abgeprüft wird. Eine große Unterstützung von Mobilität ist auch der Aufbau von Hochschulkooperationen (vgl. 1.4). Ein Ziel im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2015–2019 ist, dass „sich der Anteil international mobiler Potsdamer Studierender auf 30 % erhöht“.</i></p>	<p>Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention)</p> <p>AR-Regeln, 2.3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept „legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen“.</p>	<p>BAMALA-O, § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, Abs. 1, 3, 4 u. 9: „Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbgHG.“</p> <p>„Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden.“</p> <p>„[Dies] gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das ‚Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region‘ (‚Lissabon-Konvention‘), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.“</p> <p>„Sieht die fachspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem [...] zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.“</p>

		<p>BAMALA-O, § 22 Dauer und Gliederung des Studiums, Abs. 4: „Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an ausländischen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten. Empfohlen wird hierfür im Bachelorstudium das 5. und/oder 6. Fachsemester, im Masterstudium das Semester, in dem das Schulpraktikum durchgeführt wird.“</p> <p>Internationalisierungsstrategie: „Die Curricula sollen durch den Einbau strukturierter Mobilitätsfenster weiterentwickelt werden, damit sich der Anteil international mobiler Potsdamer Studierender auf 30 % erhöht. Studienbezogene Auslandsphasen werden als Regelform des Studiums an der Universität Potsdam angestrebt, Anerkennungsverfahren sollen vereinfacht und passgenaue Absprachen zwischen Hochschulen getroffen werden.“</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Der Anteil der Studierenden im Ausland im Fach an der Universität sollte im Vergleich zu bundesweiten Ergebnissen nicht deutlich geringer ausfallen. Die Studierenden sollten keine großen Schwierigkeiten dabei haben, ihren Auslandsaufenthalt ohne zeitliche Verzögerung im Studium durchzuführen.</p>
--	--	--

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
5. Studienorganisation		
<p>5.1 Dokumentation <i>Die Studienordnung enthält einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der die Studierbarkeit dokumentiert. Ist ein Beginn des Studiums zum Winter- und Sommersemester möglich oder werden Pflichtveranstaltungen nicht jährlich angeboten, sind zwei Studienverlaufspläne enthalten. Idealerweise finden sich für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge Studienverlaufspläne für die häufigsten Kombinationen. Studienprogramm, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Die in der Studienordnung formulierten Anforderungen finden ihre Entsprechung in Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis. Die Studienordnung (bzw. das Modulhandbuch) ist für die Studierenden verständlich, die darin geforderten Leistungen sind transparent. Von Änderungen und Neuerungen im Studiengang erhalten die Studierenden unmittelbar Kenntnis.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.8 Transparenz und Dokumentation: „Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.“</p> <p>ESG, 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: „Die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe werden im Voraus bekannt gegeben [...]“</p> <p>ESG, 1.8 Öffentliche Information: „Informationen über die Aktivitäten einer Hochschule sind nützlich für die Studierenden von heute und morgen, aber auch für die Absolventinnen und Absolventen, weitere Interessengruppen und die Öffentlichkeit. Daher informieren Hochschulen über ihre Aktivitäten – unter anderem über ihre Studiengänge und Auswahlkriterien, die vorgesehenen Lernergebnisse der Studiengänge, die Qualifikationen, die sie verleihen, die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren, die Erfolgsquoten, die den Studierenden angebotenen Lernmöglichkeiten sowie die Berufslaufbahnen von Absolventinnen und Absolventen.“</p>	<p>BAMALA-O, § 5 Module und Studienverlauf, Abs. 5: „Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fachspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist in der fachspezifischen Ordnung die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienverlaufsplänen aufzuzeigen.“</p>
<p>5.2 Berücksichtigung der Kombinierbarkeit <i>Zur Berücksichtigung der Kombinierbarkeit in Kombinationsstudiengängen sind die Leistungspunkte im exemplarischen Studienverlaufsplan innerhalb des Erstfachs bzw. Zweitfachs über die Semester gleichmäßig verteilt. Weiterhin sollten in einer Universität, für die fachübergreifende Lehrveranstaltungen, die Mehrfachnutzung von Modulen für verschiedene Studiengänge, der Bereich Schlüsselkompetenzen sowie auch das Angebot von Zwei-Fächer-Studiengängen wichtige Profilmerkmale sind, Module einer einheitlichen Größeneinteilung entsprechend aufgebaut sein. Daher sollte der Leistungspunkteumfang eines Moduls (insbesondere bei Zwei-Fächer-Studiengängen) durch 3 teilbar sein, d.h. in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte umfassen, sofern Modulimporte oder -exporte vorgesehen sind.</i></p>	<p>BbgLeBiG, § 3 Lehramtsstudium, Abs. 3: „Die Studiengänge umfassen das Studium von mindestens zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen und ihrer Didaktik (Fächer) sowie Bildungswissenschaften sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase. Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil sowohl der Bachelor- als auch der Masterphase.“</p> <p>LSV, § 5 Inhaltliche Anforderungen, Abs. 1: „Im Lehramtsstudium sind Studien- und Prüfungsleistungen in zwei Fächern [...], in den Bildungswissenschaften und in einem lehramtsspezifischen Studienbereich [...] nachzuweisen. Weiterhin sind Studienleistungen in den schulpraktischen Studien zu erbringen.“</p> <p>AR-Regeln, 1.2 Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen: „Für alle Teilstudiengänge weist die Hochschule nach, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist[.] Für den gesamten Kombinationsstudiengang gewährleistet die Hochschule die Studierbarkeit auch hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit zumindest in den häufig gewählten</p>	<p>BAMALA-O, § 5 Module und Studienverlauf, Abs. 1 u. 5: „Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 6 und 18 Leistungspunkten. Die Module umfassen in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte. [...] Das Modul zum Schulpraktikum umfasst 24 Leistungspunkte.“ „Zur Sicherung der Studier- und Kombinierbarkeit der Fächer und Studienbereiche“ ist eine einheitliche Leistungspunkteverteilung vorgesehen.</p>

	<p>Kombinationen und strebt sie für die seltener gewählten Kombinationen an. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.“</p> <p>AR 95/2010, 4. Studienplangestaltung sowie Beratung und Betreuung: „[D]ie Studierbarkeit des Studiengangs [ist] hinsichtlich der Abstimmung der Lehrinhalte und der Prüfungen sowie der Überschneidungsfreiheit mindestens der häufig gewählten Kombinationen sichergestellt. Für die seltener gewählten Kombinationen ist die Überschneidungsfreiheit anzustreben. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.“</p>	
<p>5.3 Koordination von und Zugang zu Lehrveranstaltungen <i>Die Module und Lehrveranstaltungen werden entsprechend der Studienordnung angeboten. Der Studienverlaufsplan ist plausibel. Die Einschätzungen der Studierenden hinsichtlich der Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen, der zeitlichen Koordination des Lehrangebots, des Zugangs zu erforderlichen Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen fließen in die Bewertung ein.</i></p>	<p>BbgHG, § 26 Lehrangebot: „Die Hochschule stellt das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicher.“</p> <p>AR-Regeln, 2.4 Studierbarkeit: „Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: [...] eine geeignete Studienplangestaltung [...].“</p>	
<p>5.4 Studiendauer und Studienzufriedenheit <i>Die Studienorganisation ermöglicht den Abschluss eines Studiums in der Regelstudienzeit (+ zwei Semester) – die Gründe (personale vs. studienorganisatorische Ursachen) für die Verlängerung des Studiums werden berücksichtigt. Die Studierenden sind insgesamt zufrieden mit ihrem Studium, würden sich (rückblickend) erneut für das Fach entscheiden und können ein Studium an der Universität Potsdam weiter empfehlen.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.4 Studierbarkeit: „Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung, die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung.“</p> <p>BbgHG, § 18 Studiengänge, Abs. 2: „In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufs-praktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.“</p>	<p>BAMALA-O, § 5 Module und Studienverlauf, Abs. 5: „Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“</p> <p>BAMALA-O, § 10 Termine und Fristen der Prüfungen, Abs. 1: „Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.“</p> <p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „konsequente Einlösung des Anspruchs eines strukturierten Studiums mit studierbaren Curricula und planbaren Abschlüssen in der Regelstudienzeit“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Der Anteil der Abbrecher im Fach an der Universität sollte im Vergleich zu den Abbrecherquoten</p>

		im bundesdeutschen Durchschnitt der entsprechenden Fächergruppe nicht höher liegen.
--	--	---

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
6. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug		
<p>6.1 Forschungsbezug <i>Das Studium bietet Möglichkeiten, eigene forschungspraktische Erfahrungen zu sammeln (Forschungsmodule, Prüfungsformen) und hält spezielle Angebote zum Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen vor. In den Lehrveranstaltungen erfolgt regelmäßig die Einbeziehung von aktuellen Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse vorgestellt werden.</i></p>	<p>LSV, § 6 Schulpraktische Studien, Abs. 1 u 3: „Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil des Lehramtsstudiums. Sie sollen insbesondere die wissenschaftlichen Studien mit schulpraktischen Erfahrungen verknüpfen und dabei forschungsorientierte Fragestellungen berücksichtigen [...].“ „Im Masterstudium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen [...]. Dabei sollen die Studierenden beginnen, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie [unter anderem] forschungsorientierte Fragestellungen im Handlungsfeld Schule entwickeln und theoriegeleitet reflektieren [...]. Das Schulpraktikum ist durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachzubereiten sowie zu begleiten.“</p> <p>AR-Regeln, 2.1 Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele beziehen sich neben anderen Bereichen auf die „wissenschaftliche [...] Befähigung“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 3 Studiengangprofile: „In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt.“</p>	<p>BAMALA-O, § 24 Lehramt für die Sekundarstufen I und II, Abs. 4: „Die Studierenden verfügen über die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendigen akademischen Grundkompetenzen. Dies umfasst insbesondere Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, zum wissenschaftlichen Schreiben sowie die Fähigkeit, sich und seinen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren.“</p> <p>BAMALA-SPS, § 2 Ziele, Abs. 1: „Die schulpraktischen Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen und verknüpfen unter Berücksichtigung forschungsorientierter Fragestellungen die wissenschaftlichen Studien mit praktischen Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern und vermitteln Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit.“</p> <p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „Weiterentwicklung der forschungsbasierten Lehre im Kontext des Forschungsnetzwerks ‚Pearls‘“ ist eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium.</p>
<p>6.2 Praxisbezug <i>Das Studium bietet Möglichkeiten, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. In den Lehrveranstaltungen erfolgt in angemessenem Umfang das Einbringen von Beispielen aus der Praxis oder es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Praxiswissen vermittelt wird (z.B. über Anforderungen und Erfordernisse in Berufsfeldern).</i></p>	<p>BbgLeBiG, § 3 Lehramtsstudium, Abs. 3: „Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil sowohl der Bachelor- als auch der Masterphase.“</p> <p>LSV, § 6 Schulpraktische Studien: „Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil des Lehramtsstudiums. Sie sollen insbesondere die wissenschaftlichen Studien mit schulpraktischen Erfahrungen verknüpfen und dabei forschungsorientierte Fragestellungen berücksichtigen und die Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln und den Studierenden einen Einblick in die schulischen Handlungsfelder geben.“ „Im Bachelorstudium sind schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Ein Praktikum soll in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern, die sich nicht auf den obligatorischen oder wahlobligatorischen Unterricht an Schulen beziehen, durchgeführt werden. Im Rahmen der Betreuung der schulpraktischen Studien sollen Beratungen zum Entwicklungsstand und zur weiteren Entwicklung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft durchgeführt</p>	<p>BAMALA-O, § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeitleistung und -studium, Abs. 4: „Die berufspraktischen Studien werden vorrangig als Schulpraktika durchgeführt.“</p> <p>BAMALA-O, § 25 Schulpraktische Studien im Bachelorstudium: „Das Bachelorstudium für das Lehramt [...] umfasst schulpraktische Studien.“ „Alle schulpraktischen Studien sind durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zu betreuen.“</p> <p>BAMALA-O, § 29 Schulpraktische Studien im Masterstudium: „Das Masterstudium für das Lehramt [...] beinhaltet ein Praxissemester.“ „Alle schulpraktischen Studien sind durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zu betreuen.“</p>

	<p>werden.“ „Im Masterstudium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen, das in einer dem angestrebten Lehramt und der gegebenenfalls erfolgten Schwerpunktbildung entsprechenden Schulstufe sowie in den studierten Fächern zu absolvieren ist. [...] Das Schulpraktikum ist durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachzubereiten sowie zu begleiten.“</p> <p>AR-Regeln, 2.1 Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele beziehen sich neben anderen Bereichen auf „die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 1 Studienstruktur und Studiendauer: „In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat ein gegenüber dem Diplom und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss.“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 7 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem: „Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.“</p> <p>ESG, 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge [...] beinhalten, wo sinnvoll, gut strukturierte Praxisphase [...]“</p> <p>AR 95/2010, 2. Studiengangskonzeption: „Die Hochschule beschreibt die Integration der schulpraktischen Studien in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept.“</p>	<p>Interne Programmakkreditierung: Insbesondere bei Bachelorstudiengängen sollten in der Studienordnung Praktika verankert werden, über die ein Bezug zur Arbeitswelt hergestellt wird. (vgl. dazu „Potsdamer Beiträge zur Hochschulforschung: Nach Bologna: Praktika im Studium – Pflicht oder Kür?“)</p>
<p>6.3 Berufsfeldbezug <i>Die Absolvent/-innen verfügen über berufsfeldrelevante fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, so dass ein erfolgreicher Übergang in den Beruf ermöglicht wird.</i></p>	<p>BbgLeBiG, § 1 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung, Abs. 1 u. 2: „Die Lehrerbildung hat das Ziel, für die Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Sie gewährleistet den Aufbau, die Aktualisierung und die Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und qualifiziert die Lehrkräfte, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln.“ „Die Lehrerbildung bezieht sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtsspezifischen Aufgaben verfügen muss.“</p>	<p>BAMALA-O, § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeitleistung und -studium, Abs. 1 u. 2: „Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft, indem es grundlegende berufliche Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovation in den Bildungswissenschaften, lehramtsspezifischen Studienbereichen und Fachwissenschaften (einschließlich der Fachdidaktiken) vermittelt.“ „Das Lehramtsstudium befähigt dazu, auf bildungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen als Lehrkraft zu</p>

	<p>AR-Regeln, 2.1. Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele beziehen sich neben anderen Bereichen auf „die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen“.</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 1 Studienstruktur und Studiendauer: „In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat ein gegenüber dem Diplom und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss.“</p> <p>KMK-Strukturvorgaben, A 3 Studiengangprofile: „In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelorstudiengängen sichergestellt. Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung.“</p> <p>ESG, 1.8 Öffentliche Information: „Daher informieren Hochschulen über ihre Aktivitäten – unter anderem über ihre Studiengänge und Auswahlkriterien, die vorgesehenen Lernergebnisse der Studiengänge, die Qualifikationen, die sie verleihen, die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren, die Erfolgsquoten, die den Studierenden angebotenen Lernmöglichkeiten sowie die Berufslaufbahnen von Absolventinnen und Absolventen.“</p> <p>KMK-Qualifikationsrahmen: Kompetenzen (Wissen, Verstehen, Können) für Bachelor entsprechend Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse bzw. Niveau 6 (Fachkompetenz, Personale Kompetenz) ; für Master entsprechend Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse bzw. Niveau 7 (Fachkompetenz, Personale Kompetenz)</p>	<p>arbeiten. Es befähigt die Studierenden ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.“</p> <p>Interne Programmakkreditierung: Die Absolvent/-innen sind beruflich nicht weniger erfolgreich als Absolventen anderer Hochschulen in entsprechenden Fächern.</p>
--	--	--

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
7. Beratung und Betreuung		
<p>7.1 Fachliche Beratung und Betreuung im Studium <i>Das Fach bietet Sprechzeiten in angemessenem Umfang für die Studierenden an. Die Studierenden sind zufrieden mit der fachlichen Beratung und Betreuung.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.4 Studierbarkeit: „Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: [...] entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung.“</p> <p>ESG: 1.6 Lernumfeld: „Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht. [...] In jedem Fall gewährleistet die interne Qualitätssicherung, dass die gesamte Ausstattung zweckdienlich und zugänglich ist und die Studierenden über die Dienstleistungen informiert werden, die ihnen zur Verfügung stehen.“</p>	
<p>7.2 Hilfestellung bei Praktika, Beratung zum Übergang in den Beruf <i>Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika unterstützt. Den Studierenden werden zufriedenstellende Beratungsangebote speziell für Fragen zum Berufseinstieg und zu den Anforderungen des Arbeitsmarkts gemacht.</i></p>		
<p>7.3 Hilfestellung bei Auslandsaufenthalten <i>Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten unterstützt.</i></p>		

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
8. Qualitätsentwicklung		
<p>8.1 Weiterentwicklung des Studienprogramms / Studiengangsevaluation <i>Qualitätsziele auf Studiengangsebene sind formuliert und werden umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Gruppen (etwa Fakultätsleitung, Studiengangsevaluation, Studienkommission) sind definiert. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die verschiedenen Statusgruppen, insbesondere an die Studierenden zurückgemeldet.</i></p>	<p>BbgLeBiG, § 1 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung, Abs. 4: „Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben die lehrerbildenden Einrichtungen die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.“</p> <p>AR-Regeln, 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: „Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.“</p> <p>AR 95/2010, 7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: „Die Hochschule berücksichtigt bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Studienganges der Lehrerbildung auch die schulpraktischen Studien.“</p> <p>ESG, 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studienganges erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum. [...] Studiengänge werden so gestaltet, dass ihre Qualifikationsziele auf die Strategie der Institution abgestimmt sind und die gewünschten Lernergebnisse klar definiert sind; werden unter Mitwirkung der Studierenden und weiterer beteiligter Interessengruppen gestaltet; nutzen externe Expertise und Referenzpunkte [...]“</p>	<p>QM-Handbuch Lehre und Studium, 2.2: „wissenschaftsadäquate Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung“ bilden eines von fünf Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium</p> <p>Evaluationssatzung, § 3 Ziele der Evaluation, Abs. 1: „Evaluation dient der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.“</p> <p>Evaluationssatzung, § 7 Verfahren bei der Evaluation von Studiengängen, Abs. 1: „Ziel der Studiengangsevaluation ist es insbesondere, a) zu überprüfen, inwiefern die angestrebten Ziele des Studienprogramms (insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils) erreicht wurden, b) Diskussionen über die Qualität von Studienprogrammen anzustoßen und c) Verbesserungspotenziale (z.B. bezogen auf die Lehr- und Prüfungsorganisation, die inhaltliche Kohärenz und organisatorische Abstimmung des Gesamtlehreangebots sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden) zu identifizieren und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms abzuleiten. Die Studiengangsevaluation soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studienprogramms erfolgen. Die Wahl angemessener Instrumente der Studiengangsevaluation obliegt den Fakultäten.“</p>
<p>8.2 Verfahren der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation <i>Die zentrale Evaluationssatzung wird vom Fach umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten (bspw. wer den Evaluationsgegenstand festlegt) sind definiert. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die Studierenden zurückgemeldet.</i></p>	<p>ESG, 1.7 Informationsmanagement: „Um fundierte Entscheidungen treffen zu können und zu erkennen, was gut funktioniert und was verändert werden sollte, braucht es verlässliche Daten. Mittels effektiver Verfahren werden Informationen über Studiengänge und andere Aktivitäten gesammelt, analysiert und dem internen System zur Qualitätssicherung zugeführt. Welche Daten erfasst werden, hängt in gewissem Maße vom Typ und der Aufgabe der Hochschulen ab. Folgende Daten sind relevant: Leistungsindikatoren</p>	<p>Evaluationssatzung, § 5 Verfahren bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen, Abs. 1: „Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Dazu erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument, durch das die Lehrenden die Möglichkeit erhalten, die von Studierenden wahrgenommene Qualität von Lehrveranstaltungen [...] zu erfahren und dient dem</p>

	<p>(KPI); das Profil der Studierendenschaft; Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten; die Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen; die verfügbare Ausstattung und Betreuung; Berufswege der Absolventinnen und Absolventen. Die Daten können auf verschiedene Weisen erhoben werden. Wichtig ist, dass Studierende und Beschäftigte an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden.“</p>	<p>Erschließen von Verbesserungspotenzialen.“</p>
<p>8.3 Qualität der Lehre <i>Die Lernziele werden benannt und in den Lehrveranstaltungen insbesondere durch die gute Vorbereitung der Lehrenden, die Präsentation des Lehrstoffes und die Bereitstellung von Manuskripten erreicht. Die Studierenden haben ausreichend Diskussionsmöglichkeiten in den Veranstaltungen; Vorschläge und Anregungen von studentischer Seite werden aufgenommen. Moderne Lehr- und Lernformen werden genutzt. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungsprogrammen teilzunehmen, und werden dabei unterstützt.</i></p>	<p>AR-Regeln, 2.7 Ausstattung: „Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.“</p> <p>ESG, 1.3 Studienzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: „Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen. [...] Studienzentriertes Lernen und Lehren bedeutet in der Praxis [...], unterschiedliche pädagogische Methoden flexibel einzusetzen; regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Vermittlungsweisen der pädagogischen Methoden vorzusehen; die Studierenden zu selbständigem Lernen zu ermutigen und ihnen als Lehrer gleichzeitig angemessene Orientierung und Unterstützung zu bieten [...]“</p> <p>ESG, 1.5 Lehrende: „Hochschulen vergewissern sich der Kompetenzen ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein. [...] In erster Linie sind die Hochschulen für die Qualität ihrer Beschäftigten und für förderliche Arbeitsbedingungen verantwortlich, so dass erfolgreich gearbeitet werden kann. Eine solche Umgebung [...] bietet den Lehrenden Gelegenheit und Unterstützung für ihre berufliche Weiterentwicklung; [...] fördert innovative Lehrmethoden und den Einsatz neuer Technologien.“</p>	<p>Evaluationssatzung, § 6 Verfahren bei der Evaluation von Modulen, Abs. 1: „Ziel der Modulevaluation ist die regelmäßige Überprüfung der Module insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und der Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Bestandteile des Moduls und seiner Verbindung zum zugeordneten Studienprogramm sowie hinsichtlich seiner Studierbarkeit (Arbeitsbelastung der Studierenden).“</p>

Übersicht über die referenzierten Gesetze, Leitlinien, Beschlüsse etc.	
Externe Quellen	
AR-Auslegungshinweise	Akkreditierungsrat: Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013; URL: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf
AR-Regeln	Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013; URL: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf
AR 95/2010	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010); URL: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf
BbgHG	Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 28. April 2014, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I: Gesetze, 25 (18), 2014, S. 1–59; URL: http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_18_2014.pdf
BbgLeBiG	Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2012 (geändert am 25. Januar 2016), in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I: Gesetze, 23 (45), 2012, S. 1–11; URL: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_45_2012.pdf
Bologna-Erklärung	Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna; URL: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) (=Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015), 2. Ausg., Bonn 2015; URL: http://www.enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf
KMK-Qualifikationsrahmen	Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen); URL: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010); URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf
KMK-Standards Fachwissenschaft / FD	Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.03.2017); URL: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf
KMK-Standards BiWi	Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014); URL: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Lissabon, 1997; URL: www2.fzs.de/uploads/lissabonkonvention.pdf#page=2
LSV	Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg vom 6. Juni 2013, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II: Verordnungen, 24 (45), 2013, S. 1–16; URL: http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_45_2013.pdf
Interne Quellen	
BAMALA-O	Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013; URL: http://www.uni-potsdam.de/am-up/2016/ambek-2016-07-599-625.pdf

BAMALA-SPS	Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) vom 27. März 2013; URL: http://www.uni-potsdam.de/am-up/2016/ambek-2016-12-1184-1188.pdf
Evaluationssatzung	Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 27.02.2013 (AmBek UP Nr. 16/2013 S. 1018); URL: http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-16-1018-1022.pdf
Internationalisierungsstrategie	Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2015–2019; URL: https://www.uni-potsdam.de/campus-international/profil-international/internationalisierung.html
Interne Programmakkreditierung	Kriterien, die gemeinschaftlich vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre, von den Studiendekanen der Fakultäten und dem Zentrum für Qualitätsentwicklung für Studium und Lehre (ZfQ) der Universität Potsdam entwickelt wurden
Planungskonzeption für MA	Universität Potsdam: Planungskonzeption für Masterstudiengänge der UP, 30.05.2012; URL: http://www.intern.uni-potsdam.de/u/statistik/planung/StgPlanung/Planungskonzeption_Masterstudieng%C3%A4nge_08062012_Senat.pdf
QM-Handbuch Lehre und Studium	Qualitätsmanagementhandbuch für den Bereich Lehre und Studium. Selbstdokumentation der Universität Potsdam, Potsdam 2010; URL: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/docs/QM_Lehre_und_Studium_final.pdf